

**Ordnung über den Zugang und die
Zulassung sowie über die Gebühren für
den weiterbildenden Studiengang
"Manufacturing Management"(MBA)
an der Universität Lüneburg**

**ORDNUNG ÜBER DEN ZUGANG UND DIE
ZULASSUNG SOWIE ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN
WEITERBILDENDEN STUDIENGANG
"MANUFACTURING MANAGEMENT"(MBA)
AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierungstechnik hat am 18.01.06 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Manufacturing Management“ beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung im Umlaufverfahren vom 20.03.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 04/06 (04.04.06), S. 1

**§ 1
Aufnahmetermin, Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen**

(1) Der Studiengang beginnt jeweils im Sommersemester, die jährliche Zulassungszahl beträgt 25.

(2) Der Zulassungsantrag soll mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. Oktober bei der Universität Lüneburg, Fakultät Umwelt, Technik und Informatik, eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Nach dem 31. Oktober eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn insgesamt weniger Bewerbungen mit Aussicht auf Erfolg vorliegen als Studienplätze vorhanden sind.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf.
- Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse.
- Eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit Erfahrungshintergrund.
- Schriftliche Begründung der Bewerbung für den Studiengang.
- Weitere Zeugnisse oder Nachweise zu den Kriterien gemäß §§ 2 und 4.

Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können zum Studium zugelassen werden, wenn sie einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern des Ingenieurwesens, des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Betriebswirtschaft mit einem Diplom- oder Bachelorgrad abgeschlossen haben. Andere Hochschulabschlüsse können zum Zugang berechtigen, wenn eine ausreichende berufliche Erfahrung in einem für das Thema "Manufacturing Management" relevanten Bereich nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Praxis verfügen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein geringerer Zeitraum als ausreichend anerkannt werden. Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen in einem Interview oder Test nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse erbringen. Als Nachweis werden anerkannt:

- ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
- ein mit mindestens 79 Punkten bestandener TOEFL-Test (internetbasierte Form),
- ein mit mindestens 550 Punkten bestandener TOEFL-Test (papierbasierte Form),
- ein Computer Based Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten
- oder das ausreichende Ergebnis eines während des Zulassungsverfahrens durchgeführten Tests.

Wenn die genannten Nachweise nicht erbracht werden können, muss die Bewerberin oder der Bewerber bis spätestens zum Ablauf des zweiten Semesters einen geeigneten, auf den Einzelfall abgestimmten Nachweis über nachträglich erworbene Englischkenntnisse erbringen.

**§ 3
Nachweis der besonderen Eignung
für das Studium**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre besondere Eignung für das Studium in einem halbstündigen

Auswahlgespräch mit den Mitgliedern des Zulassungsausschusses darlegen. Die Feststellung der besonderen Eignung bedarf der Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste gebildet.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so folgt die Zulassung einem Bewertungssystem mit folgenden Kriterien:

Kriterium	5 P.	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.
Note des Studienabschlusses	1,0	1,1 – 1,5	1,6 – 1,8	1,9 – 2,2	2,3 – 2,5
Dauer der Berufserfahrung	-	-	5 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit, Arbeitszeugnisse	-	-	-	✗	✗
Studienabschluss in Lüneburg	-	-	-	-	✗
Promotion	-	-	-	✗	✗
Bildungsausländer/in	-	-	-	-	✗
Weiterbildungserfahrung	-	-	-	✗	✗
Persönlicher Eindruck	✗	✗	✗	✗	✗
Motivation	-	-	-	✗	✗

(3) In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss führt das Verfahren nach §§ 3 und 4 durch. Er prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der Fakultät Umwelt, Technik und Informatik bestimmt. Ihm gehören an:

- zwei Professorinnen oder Professoren der Universität Lüneburg
- ein weiteres Mitglied aus dem Bereich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität Lüneburg.

§ 6 Bescheide

(1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Bescheid über die Zulassung zum Studium. Darin bestimmt die Universität einen Termin, bis zu dem der Studienplatz angenommen werden und die Einschreibung erfolgen muss. Liegt der Universität die Einschreibung oder Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der die Ablehnungsgründe und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

§ 7 Gebühren

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden mit der Annahme der Zulassung fällig. Die Höhe der Gebühren beträgt 14.000 € für den gesamten Studiengang und ist auf der Basis der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Lüneburg ermittelt worden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.